



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Billenhagen • Billenhagen 3 • 18182 Blankenhagen

Forstamt Billenhagen

Stadt Ribnitz-Damgarten
Amt für Bau, Wirtschaft und
Liegenschaften
z.Hd. Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN

Eing.: 02. Juli 2024

z. Bearb. an *[Signature]*

Bearbeitet von: Frau Thiel

Telefon: 038224 4478-12
Fax: 03994 235-421
E-Mail: sandra.thiel@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA21-7444.3-2024-24_12
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Blankenhagen, 25.06.2024

III. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten („Sondergebiet Windenergie“ Am Freudenberger Holz) - Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

- Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB¹ vom 12.06.2024 per Mail
- Entwurf des FNP und der Begründung mit Anlagen

hier: Stellungnahme des Forstamtes Billenhagen – zuständig lt. § 35 in Verb. mit § 32 Landeswaldgesetz M-V²

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Beteiligungsverfahren baten Sie das Forstamt Billenhagen als Träger öffentlicher Belange mit E-Mail vom 12.06.2024 um Abgabe einer forstrechtlichen Stellungnahme. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen teile ich Ihnen auf Grundlage des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG M-V) und der Waldabstandsverordnung M-V (WAbstVO M-V³) abschließend Folgendes mit.

Die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ ist in der dargestellten Form forstrechtlich nicht zulässig. Sie hält nicht nur den gesetzlich vorgeschriebenen 30m-Waldabstand nicht ein, sondern nimmt tlw. sogar Waldfläche in Anspruch.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Laut Begründung soll das vorgesehene Windenergiegebiet vom Regionalen Planungsverband Vorpommern anhand der im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land⁴ benannten Ausschlusskriterien ausgeschieden worden sein. Die Kriterien für Waldflächen wurden jedoch nicht eingehalten. Es handelt sich um ein Waldgebiet mit einer Schutzfunktion der Kategorien 3 und 4, sowie einer Erholungsfunktion der Kategorie 5. Demnach darf weder die Waldfläche für das Vorhaben umgewandelt werden, noch der Waldabstand von 30 m (von der Rotorblattspitze an gemessen) unterschritten werden. Das Sondergebiet Windenergie muss daher mindestens 30 m Abstand zur Waldgrenze einhalten. Die Waldgrenze verläuft an der mittleren Traufkante.

Aus den zuvor genannten Gründen kann dem vorliegenden Entwurf der III. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten von Seiten des Forstamtes nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Dr. Bernhard von Finckenstein
Forstamtsleiter

⁴ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 7. Februar 2023 - V 130-00001-2023/005-012, veröffentlicht im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2023 Nr. 7, S. 97

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Ribnitz-Damgarten
Postfach 1132

18302 Ribnitz-Damgarten

STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN

Eing.: 12. Juli 2024

z. Bearb. an *Katja*

Telefon: 0385 / 588 68 - 197
E-Mail:
k.kostka@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Katja Kostka
Aktenzeichen:
StALUVP12/5121/VR/44-19/95
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 05.07.2024

**III. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Ribnitz-Damgarten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass Belange der **Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes nicht berührt werden.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen.

In einer Entfernung von ca. 900m nördlich des Plangebietes befindet sich der Schießstand des Schützenvereins „Ribnitzer Greif“ e.V. In ca. 1.750 m südöstlicher Richtung befindet sich der Windpark Kuhlrade mit derzeit 13 genehmigten Windkraftanlagen. Es liegen keine konkreten Lärmberechnungen für das Plangebiet vor. Auf Grund des Abstandes zu den genannten Anlagen ist allerdings anzunehmen, dass noch Lärmeinwirkungen verursacht durch die Anlagen auf das Plangebiet wirken. Die TA Lärm definiert den Einwirkungsbereich einer Anlage wie folgt: Abschnitt 2.2 TA Lärm: „Einwirkungsbereich ... Einwirkungsbereich einer Anlage sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche a) einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder b) Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.“ Für ein Sondergebiet Windkraft gibt es keine festgesetzten Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Insofern ist die Aussage in der Begründung auf Seite 8 unter dem Punkt Immissionen, dass das Änderungsgebiet außerhalb des Einwirkungsbereiches von Anlagen liegt zu streichen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Bei der Zulassung von Anlagen im Plangebiet sind mindestens die o.g. genehmigungsbedürftigen Anlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Ferner weise ich bereits jetzt auf mögliche Planungskonflikte durch das Heranrücken an den Wald „Freudenberger Holz“ hin, hier sind insbesondere das Thema Waldabstand und Naturschutz zu nennen. Ich empfehle mögliche Konflikte nicht erst im Zulassungsverfahren zu klären, sondern bereits auf der Planungsebene auszuräumen.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Abfallrechts** bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. René Bernitz

Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Verbandsvorsteher

Bahnhofstraße 11, 18311 Ribnitz-Damgarten



Bernsteinstadt
Ribnitz-Damgarten
Amt für Bau, Wirtschaft und
Liegenschaften
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen/Bearbeiter:

Bregulla

E-Mail:

bregulla@wbv-mv.de

Datum:

28.06.2024

III. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten („Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberg Holz)

Ihr Schreiben vom 12.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch o. g. Maßnahme wird an der Südgrenze des Plangebietes der Graben 30/1 berührt. Dieser ist ein Gewässer II. Ordnung im Sinne des „Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (LWaG) und wird gemäß §§ 62 u. 63 LWaG sowie „Wasserhaushaltsgesetz“ (WHG), §§ 39 u. 40 WHG, durch unseren Verband unterhalten.

Seitens unseres Verbandes bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist ein sieben Meter breiter Unterhaltungstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante des Grabens, freizuhalten. In diesem Bereich ist auf jegliche Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern oder Büschen dauerhaft zu verzichten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass auf der Fläche des „Sondergebiet Windenergie“ – derzeit überwiegend als Ackerland genutzt – unseren Unterlagen zufolge Altdränung vorhanden ist.

Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Anzeige des Vorhabens bei der Unteren Wasserbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bregulla

Verbandsingenieur

Anlage: Übersichtskarte Gewässer II. Ordnung im Planbereich

Legende zu den Darstellungen der Anlage:

- verrohrte Gewässer II. Ordnung in roter Farbgebung
- offene Gewässer II. Ordnung in dunkelblauer Farbgebung
- Oberflurschächte in Vollkreisen (hellgrün)
- Durchlässe in grüner Farbgebung
- Dränflächen in grüner Umrandung und Baujahr
- Verbandsgrenze in fettroter Farbgebung

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



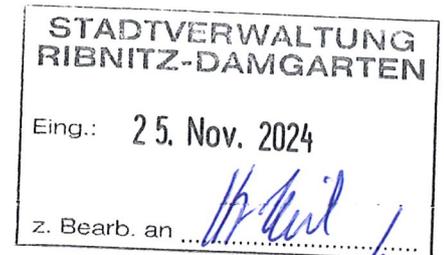
17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 0385 588 892 00
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Stadt Ribnitz-Damgarten
Amt für Bau,
Wirtschaft und Liegenschaften
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Bearbeiter: Herr Braunisch
Telefon: 0385-588892-32
E-Mail: stefan.braunisch@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 210 / 506.1.73.075.1 / 3_185/12
Datum: 05.11.2024

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
14.06.2024



nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Rügen

III Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten, Landkreis Vorpommern-Rügen (PE AfRL VP 14.06.24; ES: 05/2024)
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben beabsichtigt die Stadt Ribnitz-Damgarten den wirksamen Flächennutzungsplan zu ändern. Damit soll auf einer Fläche für die Landwirtschaft eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ (28,8 ha) dargestellt werden, um eine Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Gemäß der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt der Bereich der Sonderbaufläche für Windenergie in einem Tourismusentwicklungsraum und in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie für Trinkwasser. Dementsprechend sind die Belange des Tourismus (Kapitel 3.1.3 RREP VP), der Landwirtschaft (3.1.4 (1) RREP VP) sowie des Ressourcenschutzes Trinkwasser (5.5.1 (2) RREP VP) zu berücksichtigen.

Gemäß dem Ziel 4.5 (2) LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Im Plangebiet weisen drei Flächenanteile mit insgesamt etwa 5,5 ha eine Bodenwertzahl von über 50 auf. Da eine überwiegende landwirtschaftliche Nutzung auch bei einer Entwicklung von Windenergieanlage erhalten bleibt und die Versiegelung der Flächen sich nur auf Erschließungsmaßnahmen sowie Punktfundamente beschränkt, ist das Ziel 4.5 (2) LEP M-V von der Planung nicht betroffen.

Gemäß der 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (2023) wird für den betroffenen Standort kein Windeignungsgebiet dargestellt und auch kein sogenanntes „Altgebiet“ und daher ist das Vorhaben mit dem Ziel 6.5 (7) RREP VP. nicht vereinbar. Der Gesetzgeber eröffnet mit dem § 245e Abs. 5 BauGB für bestimmte Fälle die Möglichkeit von dem Ziel 6.5 (7) abzuweichen. Im Entwurf der Gesamtfortschreibung des RREP VP wird der Standort durch die Darstellung eines potenziellen Vorranggebietes für Windenergieanlagen gedeckt. Es steht der Stadt grundsätzlich frei, für die beabsichtigte Aufstellung eines Bauleitplans, welcher nicht dem Erfordernis der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB entspricht, eine Zielabweichung bei der obersten Landesplanungsbehörde zu beantragen. Dies bedürfte in jedem Fall einer Einzelfallentscheidung durch die oberste Landesplanungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stefan Braunsch

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Ihr Zeichen: Ke
Ihre Nachricht vom: 12. Juni 2024
Mein Zeichen: 511.140.02.10177.24
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung



Auskunft erteilt: Lydia Reincke
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2936
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: bau@kreisverwaltung-vr.de
Datum: 16. Juli 2024

III. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten ("Sondergebiet Windenergie" Am Freudenberger Holz) hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12. Juni 2024 (Posteingang: 12. Juni 2024) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 20.000 mit Stand vom Mai 2024
- Begründung mit Stand vom Mai 2024

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Redaktionelle Anmerkungen

Aus den Verfahrensvermerken geht nicht hervor, ob die Nachbargemeinden, die gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in die Planung mit einbezogen werden müssen, beteiligt wurden.

In den Verfahrensvermerken wird lediglich darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung im Internet erfolgt. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB ist auch die Internetseite oder Internetadresse anzugeben, unter der die Beteiligungsunterlagen (§ 3 Abs. 2 S. 1 BauGB) eingesehen werden können. Neben dem Einstellen in das Internet, sind diese Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB auch über das zentrale Landesportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugänglich zu machen. Das gilt ebenso für die Fassung des wirksamen Flächennutzungsplanes, auch dieser ist nach der Genehmigung im Internet und auf dem zentralen Landesportal gemäß § 6a Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Hinweise zum Bau- und Planungsportal des Landes M-V sind unter: <https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/> zu finden.

Die Verfahrensvermerke sind im Laufe des Verfahrens anzupassen.

Wasserwirtschaft

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in der erweiterten Schutzzone III der Wasserfassung Ribnitz.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Oberirdische Gewässer

Im südöstlichen Bereich des Gebietes verläuft der offene Graben 30/1 als Gewässer 2. Ordnung.

Im nachgeordneten Verfahren ist der Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen.

Umweltbericht

Den Aussagen des Umweltberichts in Hinblick auf den Schutzgut Wasser wird gefolgt.

Aus wasserbehördlicher Sicht gibt es keine Einwände in Bezug auf die III. Änderung des FNP.

Naturschutz

Europäische Schutzgebiete

Im Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass aufgrund der geringen Planungsauswirkungen, der bestehenden Vorbelastung sowie der räumlichen Entfernung Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der europäischen Schutzgebiete nicht zu erwarten sind. Es ist aber bekannt, dass sich in den benannten europäischen Schutzgebieten Reviere des Schreiadlers befinden. Aufgrund der derzeitigen Datenlage sind im direkten Einzugsgebiet des zukünftigen Windparks zwar keine genutzten Horste bekannt, aber nach Durchführung der vorgesehenen artenschutzfachlichen Kartierungen könnten sich durchaus Konflikte ergeben. Der nächste bekannte Horststandort befindet sich in etwa 6 km Entfernung. Mögliche Konflikte sollten daher keinesfalls bereits vorab ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei der vorgesehenen Bestückung der Fläche mit Windkraftanlagen sind die bereits im Biotopkataster geführten beiden Biotope von jeglicher Bebauung freizuhalten und die Anlagen bestenfalls außerhalb der entsprechend der Wirkradien gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung (Anlage 5) zu platzieren. Anderenfalls sind die mittelbaren Wirkungen der Anlagen auf die Biotope zu ermitteln und zu kompensieren.

Besonderer Artenschutz

Unabhängig von den noch durchzuführenden Kartierungen ist generell davon auszugehen, dass es aufgrund der Lage der Planfläche zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen wird. Die Fläche wird als stark frequentierte Vogelzugroute der Stufe 4 kategorisiert. Zudem ist in dem angrenzenden Wald mit dem Vorkommen diverser Vogelarten und auch mit Quartierstrukturen von Fledermäusen zu rechnen.

Im Übrigen kann der Argumentation des, in der Begründung enthaltenen, Umweltberichts weitestgehend gefolgt werden.

Die Belange des Naturschutzes sind in den folgenden Verfahrensschritten, nach Erarbeitung der notwendigen Planungsunterlagen angemessen zu berücksichtigen.

Denkmalschutz

Baudenkmale:

Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Bodendenkmale:

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich bekannte Bodendenkmale. Folgender Text sowie die räumlichen Abgrenzungen entsprechend des nachstehenden Luftbildes sind als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in die Planzeichnung zu übernehmen:

Jegliche Erdeingriffe innerhalb von Bodendenkmalen bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Die Begründung ist anzupassen.

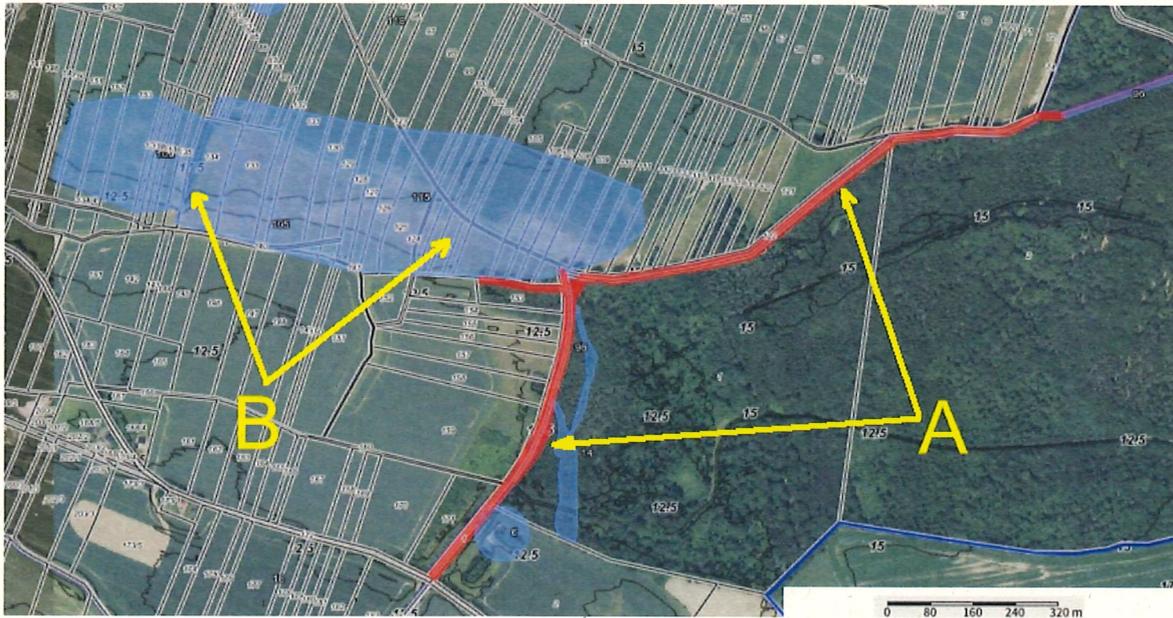


Abbildung 1:

A = Landwehr (rote Markierung über die gesamte Länge entlang der Waldkante), eingetragen unter der laufenden Nr. 4160 auf der Denkmalliste des Landkreise Vorpommern-Rügen.

B = Brandgräberfeld der vorrömischen Eisenzeit (Fundplatz Nr. 115).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Frank-P. L.

Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 4